

Vertrag

zwischen dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden, Herisau, und der Katholischen Kirchgemeinde Thal SG über die Pastoration und die Steuerpflicht eines Teiles der Katholiken der ausserrhodischen Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg

vom 15. September 1965¹

1.

¹ Die in den Weilern Boden, Hasle, Hinterlochen, Lüchli, Bühel, Tobelmühle und Aussertobel der Gemeinde Wolfhalden und die im östlichen Teil der Gemeinde Lutzenberg wohnhaften Katholiken werden nach altem Herkommen durch die Pfarrei Thal pastoriert.

2.

¹ Diese Katholiken werden als vollberechtigte Glieder der Katholischen Kirchgemeinde Thal anerkannt.

² Als solche stehen sie in den Rechten und Pflichten der st.gallischen Kirchgenossen nach Massgabe der für die Kirchgemeinden und den Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen geltenden Gesetzgebung².

3.

¹ Die Steuern werden von den Katholiken in Wolfhalden und Lutzenberg nach ausserrhodischem Recht erhoben und die Höhe der Steuer ungefähr nach dem Betrag der Steuerprozente bemessen, welche von einem in Thal wohnhaften Kirchgenossen bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

² Die Festsetzung der Steuerpflicht erfolgt durch die Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchgemeinde Thal unter Beizug von je einem Vertreter der Katholiken der Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg.

³ Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen die konfessionellen Oberbehörden (Zentralrat des Verbandes römisch-katholischer Kirchgemeinden von Appenzell A.Rh. und Katholischer Administrationsrat des Kantons St.Gallen).

4.

¹ Über den Steuereinzug wird eine vertragliche Regelung mit den ausserrhodischen Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg angestrebt.

5.

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und ist gegenseitig auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten kündbar.

² Bei einer Auflösung des Vertrages bestehen für die Katholiken der Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Grundeigentum und dem übrigen Vermögen der Katholischen Kirchgemeinde Thal.

1 nGS 4, 325. Vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen genehmigt am 15. September 1965; vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am 3. März 1967; vom Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt am 19. Dezember 1966; in Vollzug ab 1. Januar 1966.

2 Siehe namentlich Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen, sGS 173.5.